

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/28 1Ob668/88, 1Ob137/03h, 4Ob32/10z, 3Ob32/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1988

Norm

ABGB §883

Tir BauO §37

Rechtssatz

Welche Rechtsfolgen an die Außerachtlassung der gesetzlichen Formgebote geknüpft sind, ist den einschlägigen Vorschriften entweder unmittelbar oder nach deren Sinn und Zweck zu entnehmen. Manchmal ist das Rechtsgeschäft tatsächlich ungültig, doch ordnet dies das Gesetz in aller Regel ausdrücklich an (§§ 601, 1346 Abs 2 ABGB, § 1 NZwG). In vielen Fällen begnügt sich das Gesetz dagegen mit (verwaltungs) straf - rechtlicher Sanktion oder lässt den Formverstoß überhaupt ungeahndet. Baurechtliche Vorschriften ziehen die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die gegen sie verstößen, im Zweifel nicht nach sich. Bei der Vorschrift des § 37 Abs 1 zweiter Satz Tir BauO wonach der Bauführer der Baubehörde vor Baubeginn schriftlich namhaft zu machen ist, bedeutet die Schriftlichkeit lediglich eine die Gültigkeit der Bestellung des Bauführers nicht berührende Ordnungsvorschrift.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 668/88

Entscheidungstext OGH 28.09.1988 1 Ob 668/88

Veröff: JBl 1989,308

- 1 Ob 137/03h

Entscheidungstext OGH 01.07.2003 1 Ob 137/03h

Vgl auch; nur: Welche Rechtsfolgen an die Außerachtlassung der gesetzlichen Formgebote geknüpft sind, ist den einschlägigen Vorschriften entweder unmittelbar oder nach deren Sinn und Zweck zu entnehmen. (T1); Beisatz: Die Verwendung einer bestimmten Fertigungsklausel (wie in § 13 der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GOA)) ist in der Regel nicht Gültigkeitsvoraussetzung für Handlungen nach außen, sondern vielmehr eine bloß im Innenverhältnis zu beachtende Ordnungsvorschrift. (T2)

- 4 Ob 32/10z

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 32/10z

Vgl auch

- 3 Ob 32/11v

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 3 Ob 32/11v

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: § 55 Abs 4 TGO 2001. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0033421

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at